

Light and Glass

Evropská společnost a dokumentační centrum pro lustry, světlo a osvětlení, z.s.
The European Society and Documentation Centre for Chandeliers, Light and Lighting
Europäische Gesellschaft und Dokumentationszentrum für Kronleuchter, Licht und Beleuchtung

Deutsche Übersetzung der Statuten des Vereins

1 EINGANGSBESTIMMUNGEN

1.1 BEZEICHNUNG DER GESELLSCHAFT

Die Bezeichnung des Vereins lautet: „**Light and Glass - Evropská společnost a dokumentační centrum pro lustry, světlo a osvětlení z.s.** (nachfolgend nur „Gesellschaft“).

Die Bezeichnung des Vereins auf Englisch lautet: „**Light and Glass - The European Society and Documentation Centre for Chandeliers, Light and Lighting**“.

Die Bezeichnung des Vereins auf Deutsch lautet: „**Light and Glass – Europäische Gesellschaft und Dokumentationszentrum für Kronleuchter, Licht und Beleuchtung**“.

1.2 SITZ DER GESELLSCHAFT

Sitz der Gesellschaft ist Kamenický Šenov, Tschechische Republik.

1.3 ZIELE DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird im öffentlichen Interesse als gemeinnützig gegründet. Ziel der Gesellschaft ist die Organisation und Realisierung von Aktivitäten folgender Art:

- a) Erfassung wissenschaftlicher Unterlagen für die Herstellung, Anfertigung und Erhaltung historischer Kronleuchter, genauso wie ihre professionelle Restaurierung.
- b) Erfassung aller damit verbundenen fachlichen Informationen, vor allem in Hinblick auf ihren Wert als Teil der Weltkunstgeschichte.
- c) Sammeln von Informationen und Daten, Dokumentierung von Daten (Texte, Fotos, Filme, Gespräche usw.) und Verweisen auf Sammlungen und Archive historischer Original-Kronleuchter.
- d) Realisierung von Forschungsprojekten über historische Kronleuchter und Glas.
- e) Entwicklung der Zusammenarbeit und Knüpfen von Kontakten in der ganzen Welt.
- f) Organisation von Fortbildung und Schulungen.
- g) Veranstalten von Präsentationen und Ausstellungen sowie Publikationstätigkeit.

Haupttätigkeit der Gesellschaft ist weder unternehmerische noch gewinnorientierte Tätigkeit. Der eventuelle Gewinn aus wirtschaftlicher Nebentätigkeit wird nur zum Erreichen der in diesem Artikel angeführten Ziele und zur Verwaltung der Gesellschaft verwendet.

1.4 RECHTSVERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft richten sich nach der geltenden Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Die Gesellschaft wurde im Mai 2000 gegründet und entstand am 21. August 2000 durch Registrierung beim Innenministerium der Tschechischen Republik. Die Gesellschaft ist ein Verein juristischer und natürlicher Personen gemäß Gesetz Nr. 89/2012 Ges.-Slg. Bürgerliches Gesetzbuch. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Bezirksgericht in Ústí nad Labem unter Az. L 3883 eingetragen.

1.5 SPRACHE

Verhandlungssprache in der Gesellschaft sind Deutsch und Englisch. Für amtliche Zwecke nutzt die Gesellschaft die tschechische Sprache.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist völlig freiwillig. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person, eine einheimische Person oder ein Ausländer sein. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft sollte Interesse an den Zielen der Gesellschaft haben und auch bereit sein, zum Erreichen dieser Ziele beizutragen. Über die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern. Ein neues Mitglied wird über seine Aufnahme in die Gesellschaft schriftlich informiert.

2.2 MITGLIEDERKATEGORIEN

Die Gesellschaft unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- A)** Natürliche Personen: Kunsthistoriker, Museologen, Restauratoren, technische Spezialisten.
- B)** Sonstige natürliche Personen, die mit ihrer Aktivität die Umsetzung der Ziele der Gesellschaft unterstützen.
- C)** Öffentliche Institutionen: Museen, Fachinstitute, Schulen und andere juristische Personen.
- D)** Firmen: Hersteller und Händler, Antiquitätengeschäfte, Galerien, Ateliers und Büros, die sich mit Beleuchtung beschäftigen, und sonstige unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen.
- E)** Kleine Firmen: die gleichen Personen wie D) sind, jedoch mit einer maximalen Anzahl von 3 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bis 5 Mio. CZK. * [Zurzeit entspricht dies ca. 182 500,- Euro]
- F)** Sponsoren, Fördermitglied
- G)** Ehrenmitglieder.

2.3 RECHTE UND PFLICHTEN

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) zum Erreichen der Ziele der Gesellschaft beizutragen,
- b) die Satzung und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft einzuhalten,
- c) regelmäßig die festgelegten Beiträge zu zahlen.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) sich an von der Gesellschaft organisierten Aktionen zu beteiligen und sich mit den Ergebnissen ihrer Tätigkeit bekannt zu machen,
- b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten und über sie abzustimmen, auf ihr Erläuterung zu Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und zu erhalten,
- c) freiwillig aus der Gesellschaft auszutreten.

Über weitere Rechte und Pflichten in Verbindung mit unterschiedlichen Mitgliederkategorien entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Mehrheit aller betroffenen Mitglieder.

2.4 ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Zum Übergang der Mitgliedschaft einer juristischen Person auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

2.5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds – natürliche Person, durch Erlöschen des Mitglieds – juristische Person ohne Rechtsnachfolger,
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds aus der Gesellschaft,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Freiwillig kann ein Mitglied auf Grundlage einer schriftlichen Mitteilung aus der Gesellschaft austreten. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem dem Vorstand die Mitteilung zugestellt wurde.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, falls es den Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat. Die Streichung ist schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Pflicht zur Begleichung eines fälligen Mitgliedsbeitrages erlischt durch die Streichung aber nicht.

Ein Mitglied kann auf Entscheidung des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, falls es in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen oder verbindlich eine andere aus der Mitgliedschaft resultierende Pflicht verletzt hat und auch nach einer schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat. Vor der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sein Handeln persönlich zu erläutern, ggf. ist seine schriftliche Stellungnahme spätestens vor der Entscheidung über den Ausschluss auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3 ORGANE DER GESELLSCHAFT

3.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft.
- b) Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr im 2. oder 3. Quartal mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich vom Vorstand einberufen. Aus der Einladung müssen Ort, Uhrzeit und Tagesordnung der Versammlung ersichtlich sein.
- c) Vorschläge über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie auch sonstige durch die Mitgliederversammlung zu entscheidende Vorschläge unterbreiten die Mitglieder spätestens sieben (7) Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung, und zwar schriftlich dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Gesellschaft.
- d) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung durch eine andere Person auf Grundlage einer Vollmacht vertreten sein.
- e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft anwesend ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- f) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:
- Entscheidung über die Änderung der Satzung,
 - Bestimmung der Hauptausrichtung der Tätigkeit der Gesellschaft,
 - Billigung des Geschäftsberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft, des Geschäftsergebnisses und des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und Revisoren,
 - Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Entscheidung über die mit verschiedenen Mitgliedschaftskategorien verbundenen Rechte und Pflichten,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft.
- g) Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein oder dafür andere schwerwiegende Gründe vorliegen, kann der Vorstand festlegen, dass die Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung über die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte entscheiden. Der allen Mitgliedern zugeschickte schriftliche Entwurf muss den vorgeschlagenen Wortlaut des Beschlusses enthalten, eventuelle Unterlagen dazu und die Frist, innerhalb derer sich das Mitglied äußern soll, mindestens aber fünfzehn (15) Tage. Zur Gültigkeit der Abstimmung bedarf es einer eigenhändig unterzeichneten Stellungnahme des Mitglieds unter Anführung des Datums auf der die vollständige Fassung des Entwurfs enthaltenden Urkunde. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder verabschiedet. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorstand allen Mitgliedern innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Abstimmungsfrist in schriftlicher Form zur Kenntnis.

3.2 VORSTAND

- a) Kollektives satzungsmäßiges Organ der Gesellschaft ist der Vorstand.
- b) Der Vorstand hat mindestens fünf (5) Mitglieder: Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, wissenschaftlicher Sekretär und Protokollant.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren in die einzelnen Funktionen gewählt, wobei die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes nicht endet, bevor nicht an seiner Stelle ein neues Mitglied gewählt ist. Die Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist möglich.
- d) Der Vorstand entscheidet über den Aktivitätenplan für das betreffende Jahr, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Verwendung von Sponsorengeldern und über alle weiteren Belange, die mit der Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
- e) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom Präsidenten der Gesellschaft, bei seiner Abwesenheit oder Untätigkeit durch den Vizepräsidenten der Gesellschaft, einberufen. Der Vorstand kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet durch Beschlussfassung, für die Verabschiedung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- f) Mit Hilfe kommunikationstechnischer Mittel kann der Vorstand auch (per rollam [per Brief], z.B. einzelner Mitglieder schriftlich oder per E-Mail, Videokonferenz, Telekonferenz) seine Sitzungen abhalten, Abstimmung durchführen und Entschlüsse fassen. Die Abstimmenden gelten dann als anwesend. Ein erörterter Antrag ist dann bewilligt, wenn die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder bedingungslos damit einverstanden ist.
- g) Falls wenigstens zwei (2) Mitglieder der Gesellschaft eine schriftliche Aufforderung an den Vorstand richten, ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab ihrer Zustellung eine

außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, auf der die in der Aufforderung angeführte Angelegenheit erörtert wird. Die Mitglieder, von denen die Erörterung der Angelegenheit verlangt wurde, haben das Recht, über die Art und Weise ihrer Erledigung schriftlich Auskunft zu erhalten.

- h) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf vier (4) oder drei (3), können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kooptieren * (hinzuwählen). Eine Kooptation (Zuwahl) , durch welche die Anzahl der Ersatzmitglieder die Anzahl der ordnungsgemäß gewählten Mitglieder übersteigt, ist ungültig.

* [Kooptation ist die Ergänzungswahl, Zuwahl, Aufnahme oder Wahl von Mitgliedern durch die übrigen Mitglieder einer Gemeinschaft]

3.3 REVISOREN

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) Finanzrevisoren für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, wobei die Amtsperiode eines Revisors nicht endet, bevor nicht an seiner Stelle ein neuer Revisor gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder eines Organs sein, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
- b) Die Revisoren prüfen die Buchführung der Gesellschaft und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Im Umfang ihrer Zuständigkeit können die Revisoren Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft nehmen und gegenüber Mitgliedern von Organen Erläuterungen verlangen.

3.4 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER ORGANE DER GESELLSCHAFT

Sämtliche Funktionen in Organen der Gesellschaft sind als ehrenamtliche Funktionen anzusehen, mit denen kein Vergütungs- oder Kostenerstattungsanspruch verbunden ist. Die Entscheidung über eine eventuelle teilweise Erstattung der Ausgaben einzelner Mitglieder von Organen und Mitglieder der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Verdienste eines solchen Mitglieds bei der Erfüllung der Ziele der Gesellschaft und den damit verbundenen Zeitaufwand.

3.5 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Auf Beschluss des Vorstandes und mit Billigung der Mitgliederversammlung kann die Gesellschaft zweckgebundene Zweigniederlassungen – Zweigvereine – bilden. Solche Zweigvereine können dann in klar definierten Bereichen unabhängig tätig sein und sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung der Gesellschaft einen Geschäftsbericht über ihre Tätigkeit und Bewirtschaftung vorzulegen.

Ab Eintragung eines Zweigvereins ins öffentliche Register bürgt die Gesellschaft nicht für seine Schulden.

4 UNTERLAGEN FÜR DAS FINANZAUDIT

4.1 BÜRGSCHAFT

Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Mitglieder der Gesellschaft bürgen nicht für die Schulden der Gesellschaft.

4.2 FINANZIERUNGSQUELLEN DER GESELLSCHAFT

Finanzierungsquellen der Gesellschaft sind Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und EU-Subventionen, sonstige Beiträge und Gelegenheitsserwerbe aus Erwerbstätigkeit der Gesellschaft gemäß 1.3 der Satzung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung für jede der Mitgliedschaftskategorien fest.

4.3 AUSGABEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wirtschaftet so, dass die Ausgaben durch die Einnahmen der Gesellschaft abgedeckt werden. Die Ausgaben der Gesellschaft dienen vor allem der Tätigkeit der Gesellschaft und ihrer Mitglieder und im Weiteren für Verrichtungen und Dienstleistungen, die durch Sonderbeschlüsse des Vorstandes festgelegt sind.

4.4 BUCHFÜHRUNG

Der Schatzmeister führt die Bücher der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Der Schatzmeister stellt finanzielle Unterlagen an den Vorstand zur Genehmigung vor.

4.5 JAHRESABSCHLUSS

Die Gesellschaft erstellt einen Geschäftsbericht, der den Jahresabschluss, d. h. insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und weitere durch das Buchführungsgesetz festgelegte Anlagen, sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr enthält.

Für die Aufstellung des Geschäftsberichts ist der Schatzmeister verantwortlich, der ihn rechtzeitig dem Vorstand und den Revisoren vorlegt. Nach seiner Billigung durch den Vorstand wird er zusammen mit der Stellungnahme der Revisoren der Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.

5 DAUER UND ERLÖSCHEN DER GESELLSCHAFT

5.1 DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

5.2 ERLÖSCHEN DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann nur auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften erlöschen.

Über Fusion, Teilung und freiwillige Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3 LIQUIDATION BEI AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation wird der Liquidationserlös auf eine andere, ähnliche gemeinnützige Gesellschaft (juristische Person) übertragen (eingebracht), wie von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft in ihrem Auflösungsbeschluss festlegt.

6 ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

6.1 SALVATORISCHE KLAUSEL

Ist in dieser Satzung keine besondere Regelung verankert, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der daran anknüpfenden Rechtsvorschriften. Sollte diese Satzung in einer ihrer Bestimmungen den allgemein geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, z. B. infolge einer späteren Änderung des Gesetzes, so ist sie nur in einer solchen widersprechenden Bestimmung ungültig.

6.2 SPRACHVERSIONEN

Diese Satzung ist in tschechischer, deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Sprachversionen ist die tschechische Version maßgebend.

6.3 WIRKSAMKEIT

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 21. August 2015 verabschiedet, wird zum selben Tag wirksam und ersetzt in vollem Umfang alle bisherigen Fassungen der Satzung der Gesellschaft. Der vollständige Wortlaut dieser Satzung ist am Sitz der Gesellschaft hinterlegt.

Kamenický Šenov, am 21. August 2015

PhDr. Helena Koenigsmarková, Präsidentin